Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-4050 TRLP Datum: 20.12.2022

3. Verlängerung

Gegenstand Dachablauf "Rainstar Attika"

Kombiablauf für Freispiegelentwässerung

mit integriertem Notablauf

Ablaufstutzen DN 100 / DN 50 waagrecht

aus feuerverzinktem Stahl

Auftraggeber Lorowerk

(Antragsteller) K. H. Vahlbrauk GmbH & Co. KG

Kriegerweg 1

37581 Bad Gandersheim

Geltungsdauer 31.12.2027

Anlagen 7 Zeichnungen: Nr. 135061100XH, Nr. 13521100XH,

Nr. 13510100XC, Nr. 13513DD0XE, Nr. 13217100XB, Nr. 13522050XF und

Nr. 21013000XD.

Der Beurteilung des Dachablaufs "Rainstar Attika" für die Freispiegelentwässerung liegt unter anderem der Prüfbericht Nr. 5371382-01 der LGA QualiTest GmbH und der Prüfbericht Nr. DE22FG2J 018 (Regelprüfung 2022) der TRLP zugrunde.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand (Bauprodukt) nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Vorbehaltlich einer abweichenden Genehmigung / Lizenzvereinbarung darf diese sallgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugn is nur im ungekürzten Originalwortlaut und in Originalgestaltung veröffentlicht und verwendet werden. Das allgemeine bauauf sichtliche Prüfzeugn is enthält das Ergebniseiner Einzelprüfung und stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften aller Produkte aus der Serienfertigung dar.

Sollte der Inhalt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses einer Auslegung bedürfen, so ist der deutsche Text maßgebend.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Beschreibung des Gegenstandes:

Der Dachablauf "Rainstar Attika" als Kombiablauf für Freispiegelentwässerung mit integriertem Notablauf aus feuerverzinktem Stahl mit Abflussstutzen DN 100 / 50 waagerecht und die "Drainjethaube" aus nicht rostendem Stahl dienen zur Entwässerung von Dachflächen.

Dieser Kombiablauf ist als Dachablauf für Freispiegelentwässerung DN 100 vorgesehen. Wobei hier die Fallleitung systembedingt belüftet ist und somit von der DIN EN 1253-2:2015-03 abweicht. Der integrierte Notüberlauf ist als Ablauf mit Druckströmung (unbelüftet) ausgeführt.

Die beiden Rohrleitungen DN 100 und DN 50 sind als Rohr-in-Rohr-System ausgeführt.

1.2 Verwendungsbereich:

Der Dachablauf "Rainstar Attika" dient der Verwendung in Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden nach DIN EN 12056-1 und -2 in Verbindung mit DIN 1986-100.

- 1.3 Verwendungsauflagen -beschränkungen bzw. Anmerkung:
- 1.3.1 Durch die besondere Konstruktion des Dachablaufes "Rainstar Attika" als Kombiablauf für Freispiegelentwässerung mit integriertem Notablauf und des Rohr-in-Rohr-Systemes werden trotz Belüftung der Fallleitung DN 100 die hydraulischen Anforderungen erfüllt.
- 1.3.2 Aus Sicht der Prüfstelle ist der Dachablauf "Rainstar Attika" für den vom Hersteller vorgesehenen Einsatz und dem vorgegebenen Aufbau verwendbar.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften, Kennwerte

Die Dachabläufe "Rainstar Attika" müssen die Anforderungen der DIN EN 1253-2:2015-03 entsprechen. Abweichend hiervon ist die Ausführung als Kombiablauf für Freispiegelentwässerung mit integriertem Notablauf mit Abflussstutzen DN 100 / 50, die Ausführung als Rohr-in-Rohr-System und die belüftete Fallleitung DN 100.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Siehe 2.1.

2.3 Entwurf und Bemessung

Bei der Bemessung ist nichts Zusätzliches zu berücksichtigen, da die hydraulischen Anforderungen der DIN EN 1253-2:2015-03 erfüllt werden.

Ggf. ist für eine Bemessung des Notablaufes als Entwässerungsanlage mit Druckströmung hierfür der Druckverlustbeiwert gesondert nachzuweisen.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken gilt DIN EN 12056-1 und -2 in Verbindung mit DIN 1986-100.

2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bezüglich Einbau, Nutzung, Unterhalt und Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

Abpz4050v.docx Seite 2 von 11

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen (Übereinstimmungsnachweis ÜHP).

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen entsprechend DIN EN 1253-3:2016-09 in Stichproben durchzuführen:

- Äußere Beschaffenheit
- Maße
- Werkstoffe
- Kennzeichnung
- Einhaltung der Prüfkraft

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erstprüfung des Bauprodukts

Eine umfassende Erstprüfung des Bauprodukts ist bereits durch die LGA QualiTest GmbH erfolgt. Es wurden alle Prüfungen entsprechend DIN EN 1253 geprüft:

Prüfergebnisse siehe LGA-Prüfbericht Nr. 5371382-01.

• Letzte Regelprüfung im Jahr 2022 Prüfbericht Nr. DE22FG2J 018 vom 11.10.2022 der TRLP.

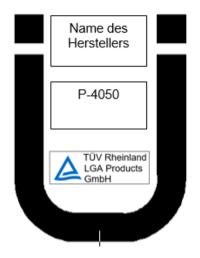
3.4 Fremdüberwachung

Im vorliegenden Fall des hier vorhandenen Übereinstimmungsnachweises ÜHP besteht bereits eine Fremdüberwachung des Herstellwerkes durch die TÜV Rheinland LGA Products GmbH.

4. Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Abpz4050v.docx Seite 3 von 11



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bayerischen Bauordnung (entsprechend § 19 der Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland) in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen Abschnitt C 2.12.2.5 erteilt.

6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (Einbaustelle) bereitzuhalten.
- 6.4 Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TRLP nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

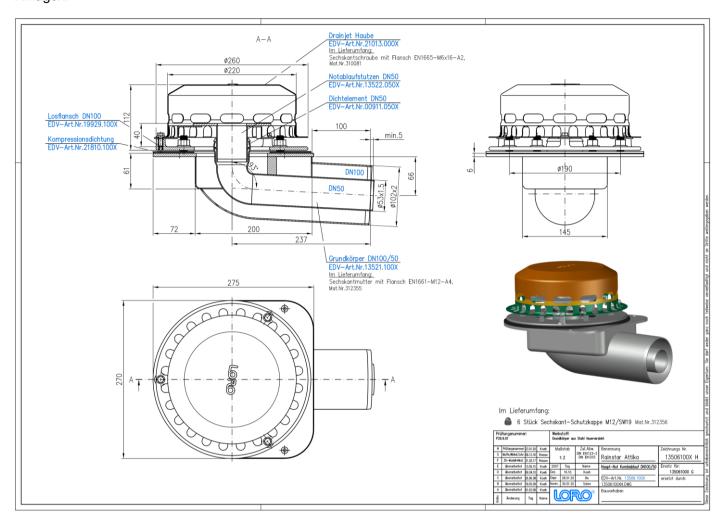
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Sanitär- und Abscheidetechnik

Bearbeiter ch

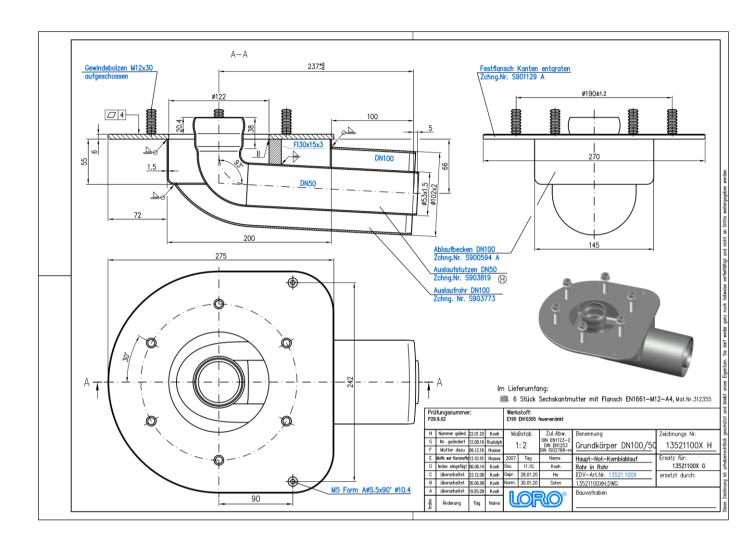
Fries Leiter der Zertifizierungsstelle Christ, SV

Abpz4050v.docx Seite 4 von 11

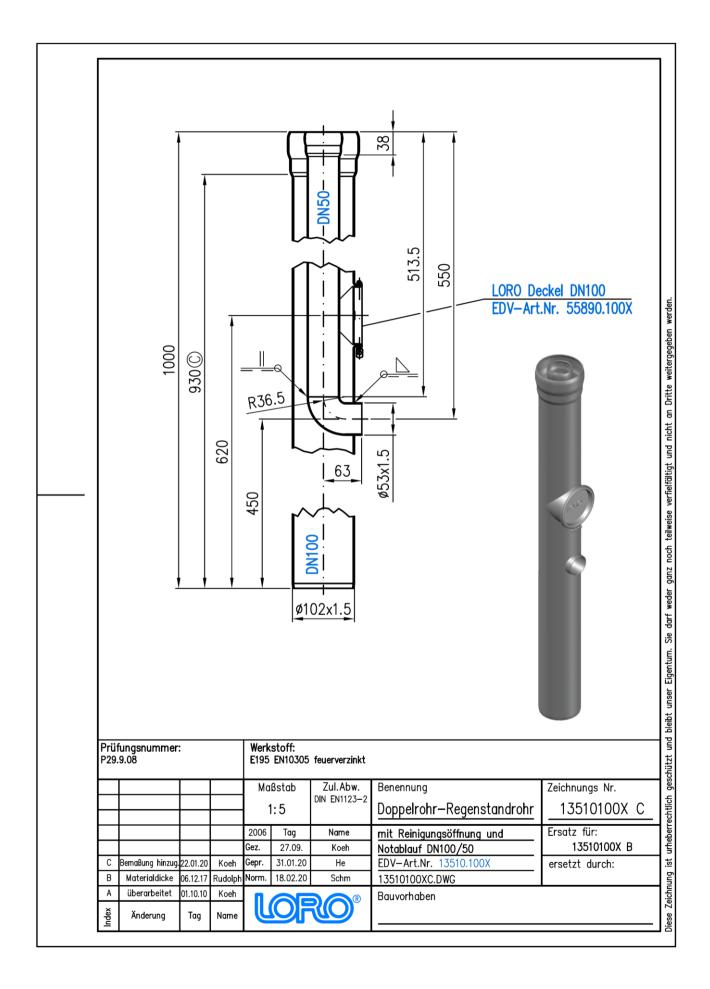
Anlagen:



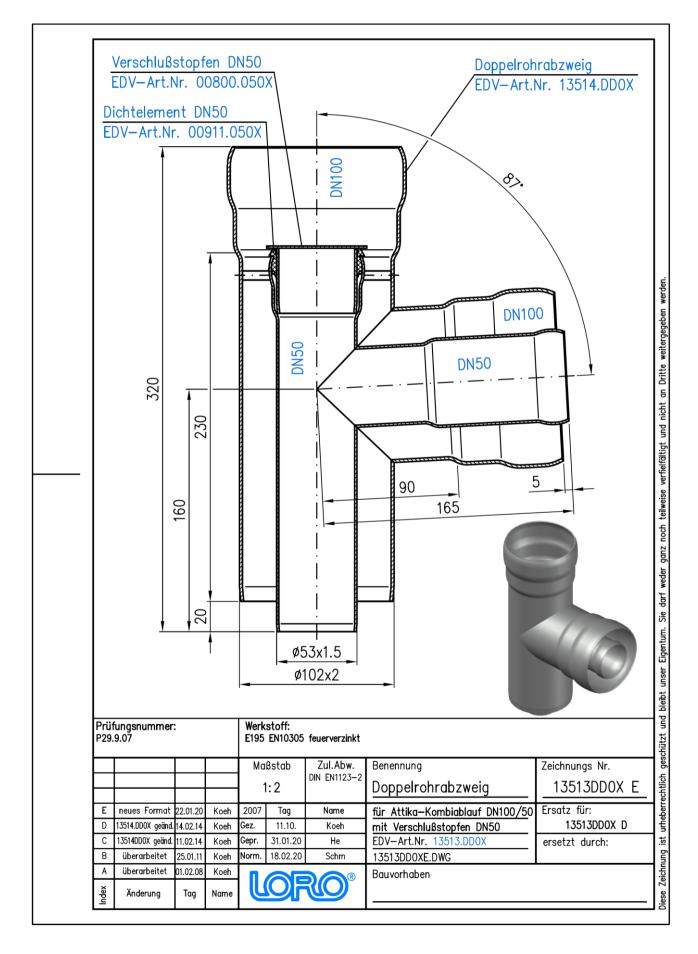
Abpz4050v.docx Seite 5 von 11



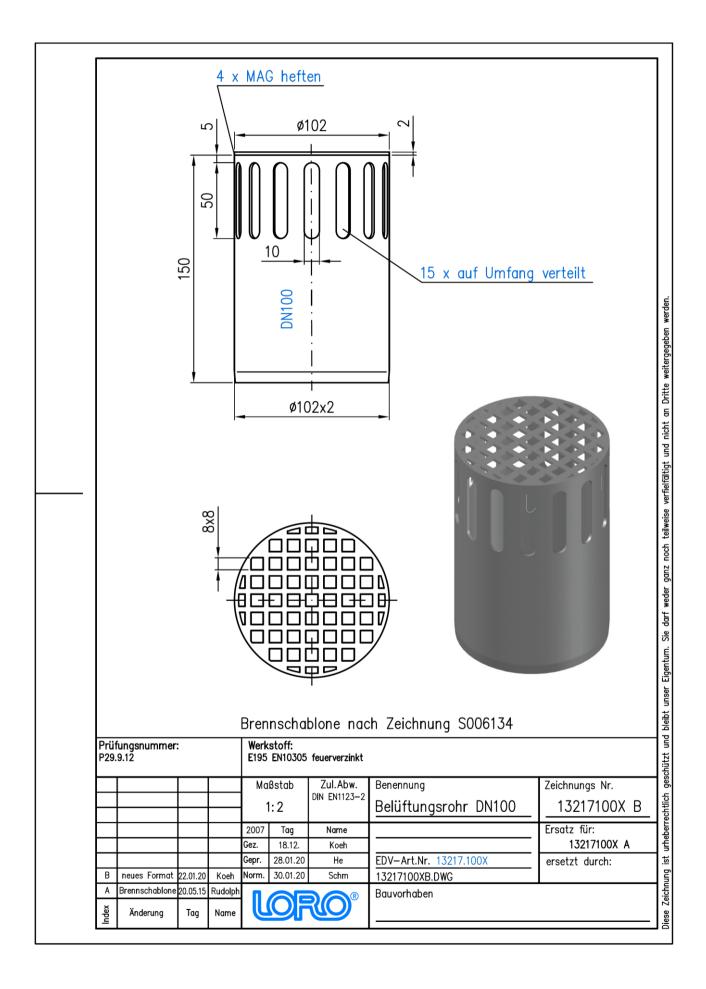
Abpz4050v.docx Seite 6 von 11



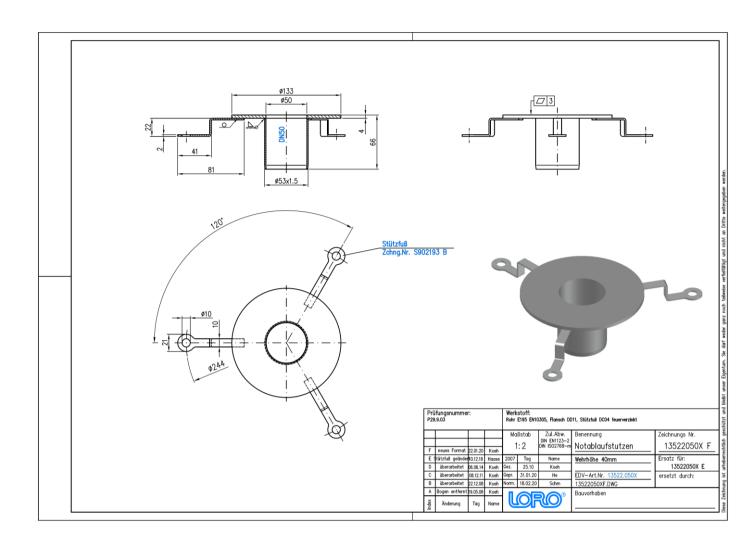
Abpz4050v.docx Seite 7 von 11



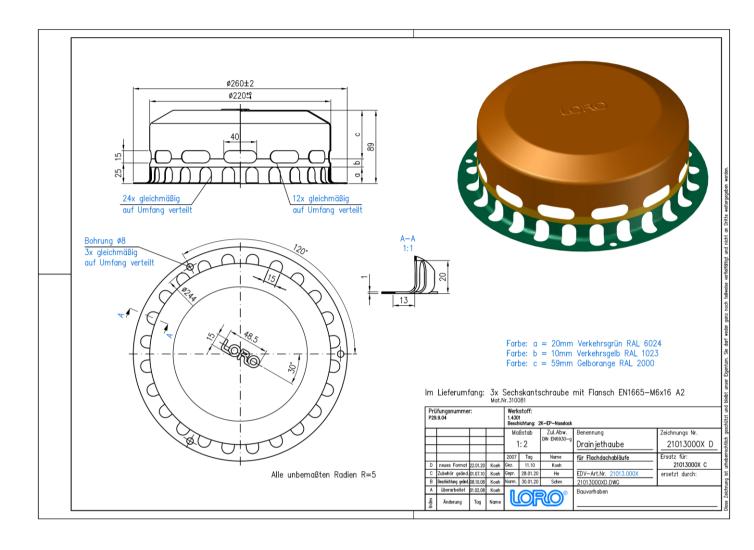
Abpz4050v.docx Seite 8 von 11



Abpz4050v.docx Seite 9 von 11



Abpz4050v.docx Seite 10 von 11



Abpz4050v.docx Seite 11 von 11